

Imker Kreisverband Cham

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Imker Kreisverband Cham, abgekürzt IKV.
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
3. Der IKV ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den IKV rechtsverbindlich ist.
4. Das Geschäftsjahr des IKV ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, anschließend trägt er den Namenszusatz eingetragener Verein, bzw. in der Kurzform e.V.
6. Der IKV ist politisch und konfessionell neutral.
7. Gerichtsstand ist Cham.

§2 Zweck des IKV

Zweck des IKV ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
2. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
3. Verbesserung der Bienenweide
4. Bekämpfung von Bienenkrankheiten
5. Ausbildung und Betreuung von Jungimkern

§3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des IKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Imker Kreisverband Cham

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des IKV sind die Imkervereine des Landesverbands Bayerischer Imker (LVBI) im Landkreis Cham, jeweils vertreten durch den I. Vorsitzenden des jeweiligen Imkervereins oder dessen Stellvertreter.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen des IKV teilzunehmen und berechtigt, dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§2) zu wirken und sind an die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des IKV gebunden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die spätestens drei Monate zum Jahresende schriftlich an den 1. Vorsitzenden des IKV oder dessen Stellvertreter zu erfolgen hat.

Streitigkeiten zwischen dem IKV und seinen Mitgliedern sollen unter Hinzuziehung des zuständigen Bezirksverbandes geregelt werden.

§7 Organe des IKV

Organe des IKV sind der Vorstand und die Vertreterversammlung.

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 1-3 Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des IKV zuständig, soweit sie nicht der Vertreterversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Vertreterversammlung.
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Entgegennahme von Kündigungen

Imker Kreisverband Cham

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des IKV (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist ein Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus – gleich aus welchem Grunde – ist der Restvorstand ermächtigt bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eigenständig ein Ersatzmitglied zu benennen. Die jeweilige Position steht bei der nächsten Vertreterversammlung dann zur Wahl.

2. Vertreterversammlung

Die Mitgliedsvereine haben je 25 angefangene Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands des IKV haben je eine Stimme.

Die Vertreterversammlung ist zu berufen:

1. wenn es das Interesse des IKV erfordert.
2. jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst vor der Vertreterversammlung des zuständigen Bezirksverbandes.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Vertreterversammlung.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Stimmen der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Vertreterversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des IKV bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Imker Kreisverband Cham

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des IKV
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

§8 Kassenprüfer

Die von der Vertreterversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des IKV. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§9 Auflösung des IKV/Vermögensbindung

Der IKV kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Vertreterversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des IKV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des IKV an den Landkreis Cham, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Imker Kreisverband Cham

§10 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband Bayerischer Imker zur Verfügung.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§11 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 19.01.2020 von der Vertreterversammlung beschlossen.

Ort, Datum

Name, 1. Vorsitzender

Name, 2. Vorsitzender